

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 11. Jänner 1991

6. Stück

11. Verordnung:	Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes
12. Verordnung:	Änderung der Universitäts-Studienevidenzverordnung
13. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinde Dürnstein in der Steiermark
14. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 112 Gesäuse Straße im Bereich der Gemeinde Hieflau
15. Kundmachung:	Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verfassungswidrig war und Aufhebung des § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

11. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes

Auf Grund des § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1979 wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung erfaßt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 alle Dienstgeber aus dem Bereich der Sektionen Gewerbe, Industrie und Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß §§ 1 bis 3 des Anhanges der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, sowie die Dienstgeber aus dem Bereich der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen gemäß § 4 des Anhanges der Fachgruppenordnung, mit Ausnahme der Dienstgeber aus dem in Z 6 genannten Fachverband der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und der Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie dem unter Z 7 genannten Fachverband der Lotteriegeschäftsstellen.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Dienstgeber haben das nach dem Standort ihres Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand

1. in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 vH und
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern.

(2) Die Verringerung des Beschäftigtenstandes ist 30 Kalendertage vor Ausspruch der ersten innerhalb der Frist des Abs. 1 erfolgenden Kündigung anzuzeigen.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben über das Alter, das Geschlecht und die berufliche Qualifikation und Verwendung der von der beabsichtigten Kündigung betroffenen Dienstnehmer zu enthalten.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Dienstgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 475/1990 bleibt unberührt.

§ 3. Diese Verordnung ist auf Kündigungen anzuwenden, die in der Zeit von 30 Kalendertagen nach Ablauf des Tages der Kundmachung bis zum 31. Dezember 1995 ausgesprochen werden sollen.

Geppert

12. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1990, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Aufnahme, Inskription und Prüfungsevidenz an Universitäten (Universitäts-Studienevidenzverordnung — UniStEVO), BGBl. Nr. 219/1989, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die im § 12 vorgesehene Archivierung ist bis längstens 31. Dezember 1992 zu verwirklichen.“

Busek

13. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinde Dürnstein in der Steiermark

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 83 Kärntner Straße von km 19,55 bis km 20,22 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 1. Dezember 1986, BGBl. Nr. 669, bestimmten — Abschnitt „Bahnüberführung-Dürnstein“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

14. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 112 Gesäuse Straße im Bereich der Gemeinde Hieflau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 112 Gesäuse Straße von km 43,366 bis km 43,450 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 8. März 1983, BGBl. Nr. 204, bestimmten —

Abschnitt „Scheibenfischerbrücke-Hieflau“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

15. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verfassungswidrig war und die Aufhebung des § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1990, G 33, 34/89-30, G 35, 36/89-26, G 37/89-28, G 38/89-26, G 46, 47/89-26, G 48, 49/89-26, G 50/89-26, G 51/89-26, G 58, 59/89-25, G 60, 61/89-30, G 78, 79/89-26, G 85, 86/89-27, G 230/89-28, G 235/89-24, G 262/89-24, G 34, 35/90-26, G 37, 38/90-24, G 47/90-24, G 48, 49/90-24, G 125/90-24, G 170/90-24, G 171, 175/90-24, G 205/90-26, G 212/90-22, G 252/90-19, G 284/90-5, dem Bundeskanzler zugestellt am 20. Dezember 1990,

1. ausgesprochen, daß § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in den Fassungen von der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, bis zur 48. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 642/1989, verfassungswidrig war und
2. § 94 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 49. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 294/1990, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung des § 94 ASVG tritt mit Ablauf des 31. März 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(4) § 94 ASVG in den Fassungen von der 31. Novelle zum ASVG bis zur 48. Novelle zum ASVG ist auch in jener Rechtssache nicht mehr anzuwenden, welche dem Gesetzesprüfungsantrag des Oberlandesgerichtes Linz zu G 284/90 zugrundeliegt.

Vranitzky